

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00758 vom 4. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00758

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00758 du 4 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00758 del 4 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1986 geborene X.____, ohne Berufsausbildung, seit dem 1. Februar 2015 im Rahmen eines vorzeitigen Strafvollzugs in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Y.____ geschlossen untergebracht (Urk. 5/10/1), war zuletzt bis 2013 als Sicherheitsfachmann bei der Z.____ angestellt (Urk. 5/2/5, Urk. 5/7). Am 18. Juni 2020 meldete er sich unter Hinweis auf eine Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 5/2). Nach ersten Abklärungen sowie durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 5/12

f.) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 21. September 2020 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) – sowie gegebenenfalls von Art.

E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einem Entscheid betroffene Person an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Entscheidadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (BGE 133 V 188 E. 4.3.1, 239 E. 6.2; 131 II 361 E. 1.2; 131 V 298 E. 3; 130 V 560 E. 3.3).

E. 1.4

Ein Interesse ist in der Regel nur dann schutzwürdig, wenn es sich nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung als aktuell und praktisch erweist (BGE 123 II 285, vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Art. 59 N 7). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, ist die

Beschwerde grundsätzlich als gegenstandslos abzu schreiben; fehlt es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 118 Ib 1 E. 2).

Zwischen dem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 ATSG, welches bei der Legitimation zur Beschwerde massgebend ist und demjenigen, um eine Fest stellungsverfügung zu verlangen, beste ht Parallelität (vgl. Kieser , ATSG-Kom mentar , 4. Auflage, 2020, Art. 49 N 50) . 1. 5

Nach Art.

E. 1.6

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechts vor kehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 28. Oktober 2020 Beschwerde und be antragte im Wesentlichen , in Aufhebu ng des angefochtenen Entscheids sei die Sache z ur Früherfassung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem sei festzustellen, dass eine Rechtsverweigerung vorliege . In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsver tre tung sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Urk. 1). Mit Beschwer deantwort vom 4. Januar 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Nichtein tre ten bzw. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, da sich der Be schwerdeführer im vorzeitigen Strafvollzug befinde , bestehe k ein Leistungsanspruch; entsprechend seien die Abklärungen eingestellt worden (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit , es sei nur eine Frage der Zeit, bis er [aus dem Justizvollzug] entlassen werde,

wes halb

eine Früherfassung zufolge seiner Persönlichkeitsstörungen v on eminenter Be deutung sei . Mithin ersuche er um «Wiedererwägung» der Früherfassung bzw. «Registrieru ng mit voller Kognition» (Urk. 1 S. 12 f.). 3. 3.1

Zur Früherfassung einer versicherten Person werden gemäss Art. 3b Abs. 1

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person und der meldenden Person od er Stelle schriftlich gemelde t . Die Früherfassung

begründet keine Rechte; eben so wenig besteht ein Rechtsanspruch auf Massnah men der Frühintervention (vgl. Art. 7d Abs. 3 IVG; Meyer/ Reichmuth , Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 3a-3c N 1). Von «Rechtsverweigerung» kann in diesem Kontext nicht die Rede sein .

Mithin

ist mangels Rechtsschutzinteresse auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer damit beantragt, es sei

die Rechtsverweigerung festzustellen resp. die Sache zwecks Früherfassung im Sinne von Art. 3b IVG an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen

(vgl. Urk. 1 S. 12 f.). 3.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Feststellung des Invaliditätsgrades (vgl. Urk. 1 S.

1) resp. der Invalidität (vgl. Urk. 5/13) verlangt, fehlt es an einem aktuellen und praktischen Feststellungs- resp. Rechtsschutzinteresse (vgl. E. 2) und

ist auf die Beschwerde nicht einzutreten ;

während der Dauer des Justizvollzugs bleibt offensichtlich kein Raum für eine invaliditätsbedingte Arbeitsunfähigkeit (vgl.

Art. 8 Abs. 1 ATSG) und fällt er in Anspruch auf IV-Leistungen von vornherein ausser Betracht. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind

rein „vorsorglicher“ resp. hypothetischer Natur und ohne (aktuelle) praktische Relevanz.

Als solche können

sie

nicht zum Gegenstand eines Feststellungsurteils gemacht werden

(vgl. Kieser, ATSG-Kommentar Art. 59 N 14; Urteile des Bundesgerichts 5A_391/2013 vom 7. November 2013 E. 2.2, 5A_697/2013 vom 20. Mai 2014 E. 1.2) . 3.3

Da – wie unter E. 3.2 bereits gesagt – während der Dauer des Justizvollzugs ein Anspruch auf IV-Leistungen von vornherein ausser Betracht fällt, ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin die Abklärungen eingestellt und das Leistungsbegehren (zur Zeit) abgewiesen hat. Mit dem Entscheid der Beschwerdegegnerin in der Sache selbst (Verfügung vom 2

E. 4

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird (vgl. auch § 24 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVG er). Das kantonale Gericht, welchem es primär obliegt, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu gewährleisten, hat bei Vorliegen eines klaren und unmissverständlichen Parteiantrages grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist

(vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C_722/2019 vom 20. Februar 2020, E . 2.1 und 2.2 mit weiteren Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.